



LIEBER GAST

Gerne möchten wir Sie über unsere Maßnahmen ab dem 22.05.2021 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und die behördlichen Richtlinien auf dieser Seite auf dem Laufenden halten.

DAMIT WIR SIE ALS GÄSTE BEGRÜSSEN DÜRFEN BENÖTIGEN SIE NACH DEN AKTUELLEN VORGABEN DER REGIERUNG:

- **Nachweis der komplett abgeschlossenen Covid-19-Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff**, wobei seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen. (Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument)
- **Nachweis der Genesung**, durch den Nachweis des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Durch **Vorlage eines negativen Testergebnisses** durch einen professionellen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test (max. 24 Stunden alt)

Während des Aufenthaltes sind Sie zudem verpflichtet alle 48 Stunden einen Antigentest in einem Testzentrum vor Ort durchzuführen, sofern Sie nicht vollständig geimpft oder wieder genesen sind (positives PCR-Ergebnis, das mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist). Buchen Sie Ihre Testtermine in den umliegenden Testzentren frühzeitig vor, um Terminkollisionen zu vermeiden. Unsere Landkreise verfügen über eine Vielzahl von Testzentren, die es Ihnen erleichtern die vorgeschriebenen Testungen in Ihr Tagesprogramm zu integrieren. Testungen an Sonn- und Feiertagen sind in ausgewählten Teststationen, unter anderem in Aschau am Chiemsee und Bad Endorf ebenfalls möglich.

LANDKREIS ROSENHEIM

[ONLINE ANMELDEN](#)

LANDKREIS TRAUNSTEIN

[ONLINE ANMELDEN](#)

Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen.

Generelle Maßnahmen

- Im öffentlichen Bereich herrscht FFP 2 Maskenpflicht.
- In allen öffentlichen Bereichen sind entsprechende Abstandsmarkierungen angebracht.
 - Öffentliche Bereiche werden regelmäßig gut gelüftet.
 - Desinfektionsmittel stehen überall direkt bereit.
- Es erfolgt eine zusätzliche regelmäßige Desinfektion von stark beanspruchten Oberflächen im öffentlichen Bereich.
- Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist in allen öffentlichen Hotelbereichen einzuhalten.
- Die Reinigung der Hände muss mit Seife und fließendem Wasser erfolgen. Desinfektionsmöglichkeiten werden bereit gestellt.
 - Alle Mitarbeiter werden regelmäßig zu Hygienemaßnahmen geschult.
 - Im Hotel erfolgen laufende COVID-19 Tests für Mitarbeiter.

Auf den Zimmern

- Beim Check-In werden alle Gäste durch unsere Mitarbeiter über Hygienevorschriften informiert.
- Die Anzahl der Personen für die Aufzugnutzung ist begrenzt. Nutzen Sie alternativ die Treppen.
 - Höhere Reinigungsintervalle werden in den Hotelzimmern und Etagen umgesetzt.
- Die Minibar ist derzeit nicht befüllt, gerne können Sie aber Getränke an der Rezeption dafür bestellen.
- Magazine, Gästemappe und diverse Hygieneartikel wurden aus den Zimmern entfernt, können aber an der Rezeption erfragt werden.